

1.2 Elternmitwirkung

1.2.1 Rechte und Pflichten¹

1.2.1.1 *Elternmitwirkung*

Wir bieten den Eltern unserer Schülerinnen und Schüler eine Vielfalt an Möglichkeiten, das Schulleben der Adolf-Reichwein-Realschule aktiv mitzugestalten.

Neben den jährlich stattfindenden Klassenpflegschaftssitzungen treffen sich die gewählten Mitglieder zweimal jährlich in den Schulpflegschaftssitzungen und Schulkonferenzen.

Durch die Einrichtung einer erweiterten Steuergruppe haben alle Eltern die Möglichkeit, sich an der Schulentwicklung zu beteiligen. Dieses Gremium trifft sich einmal pro Halbjahr und gibt den Eltern und Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, eine Rückmeldung zur aktuellen Situation an der Schule zu geben (Tagesordnungspunkte: Wo brennt es? Was läuft gut? Was ist wünschenswert?).

1.2.1.2 *Schülermitwirkung*

Im Rahmen des Schulmitwirkungsgesetzes wirkt die Schülervertretung (SV) an Entscheidungen der Schule mit.

Die SV besteht aus den gewählten Klassensprecher/innen und deren Vertreter/innen. Diese wiederum wählen bis zu drei Schülersprecher/innen, sowie insgesamt vier Vertreter/innen, die an der Schulkonferenz teilnehmen.

Die SV wird von einer Verbindungslehrerin oder einem Verbindungslehrer in ihren Belangen unterstützt.

Durch die Einrichtung des Schülerrats haben alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich an der Schulentwicklung zu beteiligen. Der Schülerrat trifft sich wöchentlich, um die Interessen und Ideen der Schülerinnen und Schüler zu besprechen und die daraus resultierenden Projekte voranzubringen. Die Vorschläge des Schülerrats werden in der Schulkonferenz besprochen und ggf. zur Abstimmung gebracht.

Des Weiteren haben alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, bei den Sitzungen der erweiterten Steuergruppe mitzuwirken (siehe dazu auch: 3.2.2.1 Elternmitwirkung).

1.2.1.3 *§ 41 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht*

(1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, und stattdessen es angemessen aus.

[...]

(3) Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern [...] einzuwirken.

(4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. § 126 bleibt unberührt.

(5) Die Eltern können von der Schulaufsichtsbehörde durch Zwangsmittel gemäß §§ 55 bis 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Absatz 1 angehalten werden.

¹ Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. 2015

SCHULLEBEN UND KOOPERATIONEN

1.2.1.4 § 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine öffentliche Schule begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit.

[...]

(3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

(4) Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsorganen und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen.

(5) In Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen sollen sich die Schule, Schülerinnen und Schüler und Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen und wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.

1.2.1.5 § 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

[...]

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

1.2.1.6 § 44 Information und Beratung

(1) Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten.

(2) Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Ihnen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

(3) Die Eltern können nach Absprache mit den Lehrern an einzelnen Unterrichtsstunden und an Schulveranstaltungen teilnehmen, die ihre Kinder besuchen. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung können Lehrer mit Zustimmung der Klassenpflegschaft und der Schulleitung in hierfür geeigneten Unterrichtsbereichen die Mitarbeit von Eltern vorsehen. Gleiches gilt bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich in allen Schulformen und Schulstufen.

(4) Die Lehrer beraten die Eltern außerhalb des Unterrichts. Elternsprechtage werden nicht während der Unterrichtszeit am Vormittag durchgeführt.